

Stellungnahme der Pfarrerinnen und Pfarrer des Evang. Kirchenbezirks Weinsberg zur Ablehnung einer kirchlichen Ordnung zur öffentlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Paare durch die Württembergische Landessynode am 29. November 2017

Sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

Aufgabe der Landessynode ist es, das kirchliche Leben in der Evang. Landeskirche ordnend zu regeln. Eine große Mehrheit der Landessynode war bereit, eine Regelung zur öffentlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Paare auf den Weg zu bringen. Auch die „Offene Kirche“, deren Gesetzentwurf tags zuvor mehrheitlich abgelehnt wurde, war bereit, den mühsam ausgehandelten Kompromissvorschlag des Oberkirchenrats mitzutragen. Aber auch dieser Vorschlag fand nicht die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit.

Die Gegner einer öffentlichen Segnung homogiler Partnerschaften haben stets auf die Gewissensfreiheit derer gepocht, die eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare ablehnen. Die zur Debatte stehenden Gesetzentwürfe haben dieser Forderung Rechnung getragen.

Mit dem gestrigen Beschluss ist nun jedoch eine Situation eingetreten, in der eine Minderheit die Gewissensfreiheit derer einschränkt, die aus ihrem Glauben heraus eine öffentliche Segnung homogiler Paare befürworten und bereit sind, eine entsprechende Feier zu gestalten. Damit trägt diese synodale Minderheit zur Unordnung in der Landeskirche bei.

Es wird nun darauf verwiesen, dass eine Segnung homogiler Paare im Rahmen der Seelsorge weiterhin möglich sei. Dahinter steht ein verkürztes Verständnis von Seelsorge, das den befreienden Aspekt seelsorgerlichen Handelns verkennt. Was in der Seelsorge thematisiert wird, kann und darf Auswirkungen auf das öffentliche Handeln der Beteiligten haben. Wie sollen wir in der Seelsorge von der befreienden Kraft der bedingungslosen Liebe Gottes sprechen, wenn dem keine entsprechende öffentliche Handlung folgen darf? Eine öffentliche Segnung homogiler Paare sollte also gerade aus seelsorgerlichen Gründen selbstverständlich sein.

Zur Debatte steht auch das Verständnis des kirchlichen Segenshandelns. In verschiedenen Bezügen segnen wir Menschen, die sich mit einschneidenden Veränderungen auf ihrem Lebensweg auseinandersetzen und dabei auf die segnende Begleitung Gottes hoffen und vertrauen. So segnen wir in öffentlichen Gottesdiensten z.B. Schulanfänger, Kranke sowie Konfirmandinnen und Konfirmanden.

Übrigens gibt es bei all diesen Amtshandlungen, die ja nicht ohne die in der evangelischen Kirche vornehmste Amtshandlung der öffentlichen (!) Wortverkündigung vollzogen werden, keinen Anlass, dies zuvor in einer Gemeindeversammlung zu diskutieren oder vom örtlichen kirchenleitenden Gremien zu beschließen.

Gerne legen wir im Gespräch weitere Aspekte dar, weshalb wir die getroffene (Nicht-) Entscheidung für falsch halten.

Diese Stellungnahme wurde von den Pfarrerinnen und Pfarrern des Evang. Kirchenbezirks Weinsberg am 30.11.2017 einmütig diskutiert und einstimmig (bei einer Enthaltung) beschlossen.